



Steuerliches Sofortprogramm 2010

DAS »SOFORTPROGRAMM KRISENENTSCHÄRFENDE MASSNAHMEN« DES KOALITIONSVERTRAGES

Am Wochenende haben CDU/CSU und FDP ihren Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages unter der Überschrift »Wachstum – Bildung – Zusammenhalt« vorgestellt. Wichtig für die kurzfristige Steuerplanung ist das »Sofortprogramm krisenentschärfende Maßnahmen«. Die entsprechenden Regelungen sollen zum 1. Januar 2010 vermeintliche oder tatsächliche Wachstumshemmnisse im Bereich der Unternehmensbesteuerung beseitigen.

Verlustabzugsbeschränkungen (§ 8c KStG)

Als krisenverschärfend und daher dringend reformbedürftig werden die Regelungen zur Verlustabzugsbeschränkung (Mantelkauf) in § 8c KStG angesehen. Die Verlustabzugsbeschränkungen wirken sich jedoch nicht nur beim Verlustvortrag bei Körperschaften aus, sondern durch entsprechende Normverweise beispielsweise auch bei der Gewerbesteuer (§ 10a Satz 10 GewStG) und bei der Zinsschranke (§ 4h Abs. 5 Satz 3 EStG und § 8a Abs. 1 Satz 3 KStG).

Die zeitliche Beschränkung bei der Sanierungsklausel zur Verlustnutzung bei Anteilsübertragungen soll aufgehoben werden. Nach § 8c Abs. 1a KStG kommt es zu keiner Einschränkung der nutzbaren Verluste einer Körperschaft, wenn ein Beteiligungserwerb zum Zwecke der Sanierung erfolgt. Diese mit dem »Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung« vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) eingefügte Regelung ist gegenwärtig noch bis zum 31. Dezember 2009 befristet (§ 34 Abs. 7c KStG).

Der Abzug von Verlusten bei Umstrukturierungen innerhalb verbundener Unternehmen soll – soweit erforderlich – wieder zugelassen werden (Konzernklausel). Mit dem SEStEG vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) war der Übergang des steuerlichen Verlustabzugs bei Verschmelzungen (§ 12 Abs. 3 UmwStG a. F.) und bei Spaltungen (§ 15 Abs. 4 UmwStG a. F.) von Kapitalgesellschaften abgeschafft worden.

Beim »Mantelkauf« soll schließlich der Übergang der Verluste in Höhe der stillen Reserven zugelassen werden. Auch für Zwecke des § 8c Abs. 1 KStG soll somit das so-

genannte Kürzungsmodell angewendet werden, das nach § 8c Abs. 2 Satz 1 KStG gegenwärtig nur für Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften gilt.

Zinsschranke (§ 4h EStG)

Die Freigrenze für die Anwendung der Zinsschranke liegt gegenwärtig bei 3 Millionen Euro, das heißt bis zu diesem Betrag sind (Netto-)Zinsaufwendungen für die Zinsschrankenrechnung irrelevant (§ 4h Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a EStG). Diese mit dem »Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung« vom 16. Juli 2009 eingefügte Erhöhung von bislang 1 Millionen Euro ist gegenwärtig befristet und letztmalig für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die zum 31. Dezember 2009 enden (§ 52 Abs. 12d Satz 3 EStG). Die höhere Freigrenze von 3 Millionen Euro soll dauerhaft eingeführt werden.

Rückwirkend ab dem Jahr 2007 soll für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren ein Vortrag des EBITDA eingeführt werden, um den Zinsabzug für die Unternehmen auch bei Konjunkturschwankungen zu verstetigen. Die Überlegung dahinter ist folgende: Das EBITDA ist der Maßstab für abziehbare Zinsen. In guten konjunkturellen Zeiten, das heißt bei guter Ertragslage, ist das EBITDA hoch und wird durch den potentiell schädlichen Zinsaufwand nicht »ausgeschöpft«. Dieses nicht ausgenutzte Zinsabzugspotential (Abzugsvortrag) soll vorgebracht werden können. Dadurch wird das EBITDA, die Maßgröße für den zulässigen Zinsabzug, in Folgejahren über das tatsächliche EBITDA eines Wirtschaftsjahres »künstlich« erhöht und damit ein erhöhter steuerlicher Zinsabzug ermöglicht.

Die Escape-Klausel (§ 4h Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c EStG) soll überarbeitet und »konzernfreundlicher« ausgestaltet werden. Dazu hatten der Bundesrat (BR-Drs. 545/1/08 vom 9. August 2008) und die FDP (BT-Drs. 16/12525 vom 27. März 2009) schon entsprechende Vorschläge gemacht.

Funktionsverlagerung (§ 1 Abs. 3 Sätze 9 bis 12 AStG)

Die Regelungen zur Funktionsverlagerung im Rahmen grenzüberschreitender Leistungsbeziehungen (§ 1 Abs. 3 Sätze 9 bis 12 AStG) waren durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) eingefügt worden und erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden (§ 21 Abs. 16 AStG). Die Diskussion über die Sinnhaftigkeit der Regelungen kam mit der Verabschiedung der Funktionsverlagerungsverordnung vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1680) nochmals in Gang. Man will nunmehr »die negativen Auswirkungen der Neuregelung zur Funktionsverlagerung auf den Forschungs- und Entwicklungsstandort Deutschland beseitigen«.

Gewerbsteuerliche Hinzurechnungen (§ 8 Abs. 1 GewStG)

Bei den gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen soll der Hinzurechnungssatz bei den Immobilienmieten reduziert werden. Er beträgt gegenwärtig 65 Prozent (§ 8 Nr. 1 Buchstabe e GewStG), zukünftig soll er 50 Prozent betragen.

Konzernklausel bei der Grunderwerbsteuer

Bei der Grunderwerbsteuer soll die Umstrukturierung von Unternehmen durch eine Konzernklausel erleichtert werden. Denkbar ist die Anfügung eines entsprechenden Absatzes 7 an den § 1 GrEStG, etwa entsprechend folgendem Wortlaut: »(7) Sind an einem Rechtsvorgang im Sinne der Absätze 1 bis 3 nur solche Unternehmen beteiligt, zwischen denen schon zuvor ein Konzern entstanden war, gilt dies nicht als Erwerb eines Grundstücks im Sinne dieses Gesetzes, falls das Grundstück nicht anschließend innerhalb von fünf Jahren zusammen mit dem grundbesitzenden Unternehmen aus dem Konzern ausscheidet.« Dies hatten jedenfalls die FDP schon ein-

mal im Jahr 2006 (BT-Drs. 16/679 vom 15. Februar 2006) und das Land Hessen im Jahr 2005 (BR-Drs. 104/05 vom 11. Februar 2005) vorgeschlagen.

Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 EStG)

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) können gegenwärtig im Jahr der Anschaffung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die (Netto-) Anschaffungskosten 150 Euro nicht übersteigen (§ 6 Abs. 2 Satz 1 EStG). Bei Wirtschaftsgütern mit Anschaffungskosten zwischen 150 und 1.000 Euro ist gegenwärtig gemäß § 6 Abs. 2a EStG zwingend ein Sammelposten zu bilden und jeweils zu einem Fünftel aufzulösen (sogenannte Poolabschreibung). Beide Regelungen gelten seit dem 1. Januar 2008 (§ 52 Abs. 16 Satz 14 EStG). Ab dem 1. Januar 2010 soll die Grenze für GWG wieder auf 410 Euro angehoben werden. Ferner soll ein Wahlrecht zwischen der Sofortabschreibung für GWG nach § 6 Abs. 2 EStG und der Poolabschreibung für Wirtschaftsgüter zwischen 150 und 1.000 Euro (§ 6 Abs. 2a EStG) eingeführt werden.

In zeitlicher Hinsicht sollen die Neuregelungen zum 1. Januar 2010 wirksam werden. Bei der Gesetzgebung muss man insoweit auf einen sogenannten Schnellläufer zurückgreifen. Aber auch schon die vorherige Koalition hatte es geschafft, ihr erstes Steuerpaket nach dem Abschluss des Koalitionsvertrages am 11. November 2005 bis zum 22. Dezember 2005 umsetzen. Die konstituierende Sitzung des neuen Bundestages ist für den 27. Oktober 2009 angesetzt. Die letzte Sitzung des Bundesrates in diesem Jahr ist für den 18. Dezember 2009 terminiert, so dass mit einer zeitgerechten Umsetzung der Pläne gerechnet werden kann.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an

FRANKFURT
Holger Häuselmann
T +49 69 27 30 87 24
E holger.haeuselmann@freshfields.com

Freshfields Bruckhaus Deringer LLP ist eine Limited Liability Partnership mit Sitz in London, registriert in England und Wales unter der Registernummer OC334789. Freshfields Bruckhaus Deringer LLP unterliegt den Bestimmungen der Solicitors Regulation Authority. Weitere regulatorische Informationen finden Sie im Internet unter www.freshfields.com/support/legalnotice. Die Bezeichnung „Partner“ bezieht sich auf einen Gesellschafter der Freshfields Bruckhaus Deringer LLP bzw. der mit ihr verbundenen Kanzleien und Gesellschaften oder auf einen ihrer Consultants oder Mitarbeiter mit vergleichbarer Position und Qualifikation.